

STADT GADEBUSCH

Der Bürgermeister



Stadt Gadebusch, Postfach 12 55, 19202 Gadebusch

GADEBUSCH IST PARTNERSTADT VON:

Freie Träger im
Landkreis Nordwestmecklenburg

SAINT GERMAIN Du PUY – Frankreich
ÅMAL – Schweden
TRITTAU – Schleswig-Holstein
CZARNKÓW – Polen

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
10.01- 00

Ihr Schreiben vom

Mein Schreiben vom

Gadebusch, den
26.04.2016

Interessenbekundungsverfahren zur Übernahme der Trägerschaft für die Maßnahme „Jugendsozialarbeit“ in der Stadt Gadebusch

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Gadebusch beabsichtigt die Trägerschaft für die Maßnahme „Jugendsozialarbeit“ in der Stadt Gadebusch zum 01.01.2017 neu zu vergeben.

Zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des SGB VIII §13 – Jugendsozialarbeit sind zwei Arbeitsplätze mit je 40 Wochenstunden vorgesehen. Die Besetzung der Arbeitsplätze ist mit Beschäftigte nach dem Fachkräftegebot gemäß KJfG M-V § 9 zu besetzen.

Die Finanzierung der Personalkosten wird durch die Stadt Gadebusch und anderen Zuwendungsgebern, insbesondere des Landkreises Nordwestmecklenburg sichergestellt. Die Finanzierung der Einrichtung ist durch die Stadt Gadebusch sichergestellt. Weiterhin sichert die Stadt Gadebusch die Nutzung von entsprechenden Räumlichkeiten in der Stadt zu.

Die Jugendarbeit /Jugendsozialarbeit dient der eigenverantwortlichen Entwicklung junger Menschen und soll ihnen das Hineinwachsen in der Gesellschaft ermöglichen. Ziel der Einrichtung soll es sein, Kindern und Jugendlichen in der Stadt Gadebusch ein attraktives Freizeitangebot zu unterbreiten. Dabei sollen die Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden. Gleichzeitig soll den jungen Menschen weitergehende sozialpädagogische Unterstützung angeboten werden, die Hilfestellung benötigen.

Weitere Inhalte der Jugendsozialarbeit entnehmen sie bitte der in der Anlage beigefügten Arbeitsplatzbeschreibung.

Seite 2 des Schreibens vom 26.04.2016

Anforderungen an den Träger:

- anerkannter Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
- mehrjährige Erfahrungen in den Leistungsbereichen §§ 11 bis 14 SGB VIII
- aktive Mitwirkung u. a.:
 - in vorhandenen Netzwerken im Sozialraum
- Erfahrungen in der Antragstellung von Projekten, Maßnahmen usw.
- Erstellung eines Konzeptes zur Ausrichtung der Jugendsozialarbeit unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Bedingungen

Bitte prüfen Sie, ob Sie sich dieser Aufgabe stellen möchten.

Soweit dieses der Fall ist, richten Sie Ihre Interessenbekundung in einem verschlossenen Umschlag bis zum **30.05.2016 12:00 Uhr** unter Angabe des darauf aufgetragenen Sichtvermerk: „Angebot: Interessenbekundung - Trägerschaft Jugendsozialarbeit Gadebusch“ an folgende Anschrift:

Stadt Gadebusch
Der Bürgermeister
Am Markt 1

19205 Gadebusch

Die Auswahl und Entscheidung trifft die Stadtvertretung Gadebusch.

Fachinhaltliche Fragen zum Thema beantwortet telefonisch Herr Matthias Jankowski
- Telefon 03886 – 21 21 35.

Mit freundlichem Gruß


Ulrich Howest
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 27.04.2016 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.

1. Jugendarbeit (nach § 11 SGB VIII)

- Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit
- offene Freizeit-, Kultur- und Sportangebote
- Angebote der außerunterrichtlichen Jugendbildung in Kursen oder Arbeitsgemeinschaften

- eigene Aktivitäten zur Kinder- und Jugenderholung bzw. Vermittlung zur Teilnahme an Maßnahmen anderer Anbieter

2. Jugendsozialarbeit (nach § 13 SGB VIII)

- Hilfen bei sozialen und individuellen Problemen (Hilfestellung bei gestörtem Sozialverhalten, fehlender Berufsmaturität Schul- und Ausbildungsabbruch)
- Hilfen bei der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung

3. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (nach § 14 SGB VIII)

- Präventionsmaßnahmen gegen Sucht, Gewalt, Kriminalität
- Beratung von Kindern und Jugendlichen mit Suchtproblemen oder Kriminaldelikten

4. Kooperation

- Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendarbeit im Territorium
- Zusammenwirken mit dem gesellschaftlichen Umfeld (anderen Vereinen, Gemeinde/Amt, Sozialausschüsse, Schule)

5. Erstellung von Arbeitsunterlagen

- Konzeption (gemeinsam mit dem Träger)
- Jahresarbeitsprogramme

6. Qualifizierung im Prozeß der Arbeit

- Teilnahme am Erfahrungsaustausch der Jugendsozialarbeiter
- Teilnahme an zentralen Fortbildungsangeboten

II. Besondere Anforderungen am Arbeitsplatz

Die Bewältigung der vielfältigen und komplexen Aufgaben erfordern vom Stelleninhaber

- Engagement und Ideen für die Arbeit mit jungen Leuten
- die Fähigkeit, Vertrauen aufzubauen und Hilfen für individuelle Probleme von Kindern und Jugendlichen zu geben
- sozialpädagogische, kooperative und organisatorische Fähigkeiten, um integrativ zu wirken und allgemeine Freizeitangebote für unterschiedliche Altersgruppen zu organisieren
- Mitwirkung in sozialpädagogischen Arbeitskreisen
- Zusammenarbeit mit kommunalen Verantwortungsträgern und anderen Trägern der Jugendarbeit im Umfeld.

III. Gesetzliche Grundlagen

Zur Wahrnehmung der unter I/1-6 genannten Aufgaben muß der Jugendsozialarbeiter/Jugendklubleiter nachfolgende Gesetze, Recht-und Verwaltungsvorschriften kennen:

- Grundlagen BGB, SGB I und X
- SGB VIII besonders § 11, 12, 13, 14 und § 81,
- Kinder-und Jugendförderungsgesetz M/V (KJfG), besonders § 2, § 3, 5 und 9
- Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG)
- Richtlinien des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit
- Landesjugendplan M/V

IV. Umfang der Befugnisse des Arbeitsplatzinhabers:

- Wahrnehmung der Hausherrnrolle im Jugendklub
- Erhebung von Sozialdaten im Rahmen der Arbeitsaufgaben und unter Beachtung der Datenschutzgesetze.

V. Ansprechpartner in den Ämtern und Einrichtungen

- Träger: _____
- Gemeinde : _____
- Jugendamt: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers _____
Unterschrift des Stelleninhabers